Gabriele Molitor
Mitglied des Deutschen Bundestages
Behindertenpolitische Sprecherin der FDP-Bundestagsfraktion

Gabriele Molitor, MdB • Platz der Republik 1 • 11011 Berlin

Frau
Inge Rosenberger

per E-Mail: inge.rosenberger@gmx.de

Postadresse:
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Büro Berlin:
Dorotheenstraße 101
10117 Berlin
Telefon: 030 - 227 71 799
Fax: 030 - 227 76 779

Büro Wahlkreis:
Mühlenstraße 5-7
53879 Euskirchen
Telefon: 02251 - 50 69 864
Fax: 02251 - 50 69 863

E-Mail: gabriele.molitor@bundestag.de
Web: www.gabi-molitor.de

Berlin, 14. Januar 2011

Sehr geehrte Frau Rosenberger,

haben Sie vielen Dank für Ihre E-Mail vom 12. November 2010, in der Sie sich kritisch mit der Ermittlung von Regelbedarfen und der Kindergeldregelung bezüglich der Situation von erwachsenen Kindern mit Behinderung im elterlichen Haushalt auseinandersetzten. Bitte entschuldigen Sie meine späte Antwort, aber die Organisation meines Büros gibt mir erst heute Gelegenheit, um Ihnen zu antworten.

In Ihrer E-Mail verweisen Sie zum einen auf die Regelbedarfsstufe 3 im SGB XII und zum anderen auf die Abzweigung von Kindergeld. Erstgenanntes meint die unterschiedliche Behandlung von über 25jährigen Haushaltsangehörigen im SGB II und SGB XII (Regelbedarfsstufe 3), letzteres ist die Berücksichtigung von Kindergeld beim Bezug von ALG II oder Sozialhilfe.
Gerne möchte ich zu diesen von Ihnen geschilderten Anliegen Stellung nehmen.

Die Regelbedarfsstufe 3 gilt für erwachsene Leistungsberechtigte im Bereich des SGB XII, die keinen eigenen Haushalt führen, weil sie im Haushalt anderer Personen leben. Dies kann dann der Fall sein, wenn eine erwachsene behinderte Person im Haushalt der Eltern oder ein Elternteil im Haushalt der Kinder lebt. In diesen beiden Fällen ist regelmäßig davon auszugehen, dass das Kind oder der Elternteil einen Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung hat.

Die Regelbedarfsstufe 3 berücksichtigt dabei, dass Personen, die mit anderen in einem gemeinsamen Haushalt leben, einen geringeren Bedarf haben als Alleinstehende: Haushaltsgeräte wie Waschmaschine, Fernseher, PC müssen nur einmal angeschafft, regelmäßige Ausgaben z.B. für den Telefonanschluss, die Tageszeitung oder Reinigungsmittel nur insgesamt für den Haushalt getätigt werden. Die Regelbedarfsstufe trägt diesen Gesichtspunkten Rechnung und entspricht dem bisher geltenden Recht. In der Grundsicherung für Arbeitsuchende, also im Bereich des SGB II, ist und war diese Regelbedarfsstufe nicht vorgesehen. Mit Vollendung des 25. Lebensjahrs bilden erwerbsfähige Leistungsberechtigte eine eigenständige Bedarfsgemeinschaft, das bedeutet, dass unabhängig von der Haushaltszugehörigkeit bei ihnen der volle Regelbedarf berücksichtigt wird.
Die unterschiedliche Behandlung zwischen den Leistungsberechtigten im SGB II und im SGB XII rechtfertigt sich durch die Systemunterschiede zwischen der Grundsicherung für Arbeitsuchende und der Sozialhilfe. Das SGB II wendet sich vornehmlich an einen erwerbsfähigen Personenkreis, der nur vorübergehend eine Unterstützung benötigt; es handelt sich um ein eher dynamisches System. Dagegen richten sich die existenzsichernden Leistungen der Sozialhilfe, insbesondere die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung an einen Personenkreis, der tendenziell

Gabriele Molitor
Mitglied des Deutschen Bundestages
Behindertenpolitische Sprecherin der FDP-Bundestagsfraktion

dauerhaft auf die Unterstützung durch steuerfinanzierte Sozialleistungen angewiesen ist; es handelt sich um ein eher statisches System. Angesichts dieser Systemunterschiede werden die Leistungsberechtigten unterschiedlich behandelt.

Die Regelbedarfshöhe darf dabei jedoch nicht isoliert betrachtet werden. Die Leistungsberechtigten werden etwa auch bei der Berücksichtigung von Unterhaltsansprüchen und -erwartungen unterschiedlich behandelt. So werden diesbezüglich die Leistungsberechtigten im SGB XII besser gestellt, da Unterhaltsansprüche gegenüber den Eltern grundsätzlich unberücksichtigt bleiben; im SGB II sind sie hingegen zu berücksichtigen. Zudem gilt für das Sozialhilferecht der Grundsatz, dass sich die Leistungen nach den Besonderheiten des Einzelfalles zu richten haben. Dies bedeutet, dass der zuständige Sozialhilfeträger unter Berücksichtigung der tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse genau prüfen muss, ob die Regelbedarfsstufe 3 in dem konkreten Einzelfall überhaupt anzuwenden ist.

Von diesem Sachverhalt zu unterscheiden ist die sogenannte Abzweigung, also Auszahlung von Kindergeld, die Sie ebenfalls ansprechen. Kindergeld hat grundsätzlich Vorrang vor den Leistungen des SGB II. Das bedeutet, dass Kindergeld stets auf das Arbeitslosengeld II (ALG II) angerechnet wird. Auch bei der Sozialhilfe (also bei nichterwerbsfähigen Kindergeldbeziehern) wird das Kindergeld angerechnet, allerdings in der Regel nicht beim Kind. Das Kindergeld ist damit grundsätzlich Einkommen des kindergeldberechtigten Elternteils.

In Ihrer E-Mail kritisieren Sie die Abzweigung von Kindergeld. Wichtig ist dabei die Frage, wer das Kindergeld von der Familienkasse erhält. Nur ausnahmsweise kann nach § 74 EStG das Kindergeld an Dritte (das Kind selbst, den Unterhaltsverpflichteten oder den Sozialhilfeträger) ausgezahlt werden. Eine Abzweigung des Kindergeldes an den Sozialhilfeträger (um diese Konstellation geht es bei der Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH), auf die Sie verweisen) kommt nur in Betracht, wenn der Elternteil, der das Kindergeld erhält, seiner Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind nicht nachkommt. Dies kann nach der Entscheidung des BFH auch dann der Fall sein, wenn das Kind noch im Haushalt der Eltern lebt und daher zwar Sachleistungen, aber keine monatliche Geldleistung erhält. Damit hatte das Sozialamt Anspruch auf die Auszahlung des Kindergeldes, da es anstelle des Vaters dem Kind Unterhalt gewährte. Zu berücksichtigen ist die Besonderheit in dem entschiedenen Fall: Der Vater war ALG II-Bezieher, so dass er kaum die finanzielle Möglichkeit hatte, seinen Kindern Geldleistungen zu gewähren und eine Auszahlung des Kindergeldes an ihn dazu geführt hätte, dass das ALG II um diesen Betrag gemindert worden wäre (es also der ARGE zu Gute gekommen wäre und nicht der Stelle, die den Unterhalt für die Kinder trägt).

Das von Ihnen benannte Urteil kann daher nicht pauschal auf alle Sachverhalte, in welchen die Eltern mit den erwachsenen Kindern in einem Haushalt leben, angewendet werden. Auch hier gilt eine genaue Prüfung des Einzelfalls. Ich hoffe, dass ich Ihnen mit meinen Ausführungen meine Position hinreichend darlegen konnte.

Mit freundlichen Grüßen

Gabriele Molitor, MdB